

An alle
mittleren und höheren Schulen
in Kärnten

Geschäftszahl: A/0110-Allg-B/2024

Rundschreiben Nr. 21/2024; Aufnahmeverfahren

<u>Verteiler:</u>	N
<u>Sachgebiet:</u>	Schulrecht
<u>Inhalt:</u>	Aufnahmeverfahren an Nahtstellen, Übertritt in 1. Klasse AHS und BMHS sowie 5. Klasse AHS
<u>Rechtliche Grundlagen:</u>	§ 5 und 64 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idGF, Verordnung über das Verfahren zur Aufnahme in Schulen, BGBl. II Nr. 317/2006 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 12/2019 Rundschreiben des BMBWF Nr. 20/2006
<u>Geltung:</u>	unbefristet

1. Aufnahmeverfahren

Antrag auf Aufnahme:

Der Antrag auf Aufnahme ist bei der Schule, deren Besuch in Aussicht genommen wird (Erstwunschschule), in der Zeit vom letzten Schultag des ersten Semesters bis spätestens zweiten Freitag nach den Semesterferien zu stellen.

Schüler/innen der vierten Klasse der AHS, die diese Schule weiter besuchen möchten, haben keinen Antrag auf Aufnahme zu stellen, da sie bereits Schüler/innen dieser Schule sind.

Anträge können an mehreren Schulen gestellt werden. Dabei ist jedenfalls das Original der Schulnachricht vorzulegen. Allerdings kann ein Schulplatz nur von der Schule, bei der zuerst die Anmeldung erfolgte vorläufig zugewiesen werden. Die Erstwunschschule bestätigt die Anmeldung auf dem Original und der Kopie der Schulnachricht mit

Schulstempel und Datum und unter Anführung der weiteren Wunschschiulen (gereiht). Das Original der Schulnachricht ist den Aufnahmewerber/innen auszuhändigen, an der Schule verbleibt eine Kopie der Schulnachricht.

Wichtig: Innerhalb der Anmeldefrist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keine Auswirkungen auf die Aufnahme. Der Zeitpunkt der Anmeldung stellt somit kein Reihungskriterium dar.

Eine vorzeitige Ausgabe der Schulnachrichten vor dem letzten Freitag vor den Semesterferien ist daher nicht zulässig. Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass der Zeitpunkt der Anmeldung für die Reihung keine Rolle spielt.

Reihungskriterien:

Wenn an einer Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen, muss eine Reihung der Aufnahmewerber/innen stattfinden:

1. Eignung:

Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen sowie im Rahmen von Eignungs- und Aufnahmeprüfungen erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

Noten in der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule:

- Jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen „Deutsch“ (bzw. „Deutsch, Lesen, Schreiben“) und „Mathematik“
- Nach Maßgabe schulautonomer Festlegung¹: Sonstige Leistungen, wie zB die Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen, in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und die Leistungsentwicklung (aufsteigend/absteigend)

Noten in der Schulnachricht der 8. Schulstufe der Mittelschule und des Gymnasiums:

- Jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache Englisch, Mathematik
- Nach Maßgabe schulautonomer Festlegung: Sonstige Leistungen, wie zB die Leistungen in anderen Unterrichtsgegenständen, in vorangehenden Schulstufen erbrachte Leistungen und die Leistungsentwicklung (aufsteigend/absteigend)

Beurteilung in Unterrichtsgegenständen, die nicht verpflichtend für alle Schüler/innen vorgesehen sind (wie zB Religion, Volksgruppensprache Slowenisch – Minderheitenschulgesetz) sollten grundsätzlich nicht für die Bewertung der Eignung herangezogen werden.

¹ Schulautonome Reihungskriterien:

Durch das Schulforum/SGA können schulautonome Reihungskriterien festgelegt werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Reihungskriterien **jedoch nur näher ausgestaltet** und **keine zusätzlichen Kriterien** beschlossen werden. Die Reihungskriterien werden über einen Monat in der Schule kundgemacht und sodann bei der Schulleitung hinterlegt. Sie können auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

2. Wohnortnähe:

Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (kürzerer bzw. längerer Schulweg, gefährlicherer/weniger gefährlicher Schulweg, bessere/schlechtere Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur, Altersstufe).

3. Besuch der Schule durch Geschwister:

Ein Bruder oder eine Schwester sind bereits Schüler/in der aufnehmenden Schule. Dadurch soll unter anderem ein gemeinsamer Schulweg der Geschwister ermöglicht werden, wobei das Alter der Aufnahmswerber/innen und die Wohnortnähe mit einzubeziehen sind.

Sollte von der Erstwunschschule kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen werden können, so ist die Anmeldung dann an die von den Aufnahmswerber/innen angegebenen Zweit- und Drittwunschschulen weiterzuleiten. Alle Wunschschulen prüfen sodann in einem zweiten Durchgang, ob eine Aufnahme bei ihnen möglich ist.

Fehlen einer Schulnachricht:

Von Schüler/innen, die im häuslichen Unterricht unterrichtet werden oder in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht, ist das Externistenprüfungszeugnis über die dritte Schulstufe heranzuziehen. In jenen Fällen, in denen ein solches Externistenprüfungszeugnis nicht vorgelegt wird, können die Schüler/innen nicht gereiht werden.

Wechsel von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut

Schüler/innen, die von einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut wechseln (die somit keine gesetzlich geregelte Schulart wie VS, MS, AHS führen) haben vor Übertritt in eine Schule mit gesetzlich geregelter Schulart Aufnahmeprüfungen oder Einstufungsprüfungen nach Maßgabe des Rundschreibens Nr 16/2018 des BMBWF zu absolvieren. [@LHK MF<K @FA=F : E : O>?N9L MF<K @FA=F ^ AG](#)

Meldung der freien Schulplätze

Die Festlegung der von den Schulen zu vergebenden Schulplätze hat in Absprache mit der Schulaufsicht zu erfolgen.

Die Schulleitungen haben spätestens am fünften Montag nach den Semesterferien der Bildungsdirektion für Kärnten schriftlich mitzuteilen, wie viele Schulplätze unter Bedachtnahme auf die vorzunehmenden vorläufigen Schulplatzzuweisungen an der betreffenden Schule weiterhin verfügbar bleiben.

Elektronische Plattform

Die Bildungsdirektion für Kärnten wird die ihm gemeldeten freien Schulplätze auf eine allgemein zugängliche Internetplattform stellen. Eine Freischaltung dieser Plattform wird spätestens am siebten Montag nach den Semesterferien folgen.

Vorläufige Schulplatzzuweisung

Die Aufnahmewerber/innen sind unter Bedachtnahme auf § 5 ff der Aufnahmeverfahrensverordnung zu reihen.

Die vorläufige Schulplatzzuweisung hat bis spätestens siebten Montag nach den Semesterferien zu erfolgen. Gleichzeitig mit der vorläufigen Schulplatzzuweisung sind die zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchte höhere Schule und die Bildungsdirektion über die vorläufige Schulplatzzuweisung zu informieren. Die Aufnahmewerber/innen, denen ein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde, sind namentlich zu nennen.

Diejenigen Aufnahmewerber/innen, denen kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind unter Zuhilfenahme der Internetplattform darüber zu informieren, an welchen Schulen Schulplätze noch verfügbar sind.

Zweite Aufnahmerunde

Diejenigen Aufnahmewerber/innen, denen kein Schulplatz in der ersten Runde zugewiesen werden konnte, haben ihre Aufnahmeanträge bis spätestens 30. April bei der Schule, deren Besuch in Aussicht genommen wird und an der noch freie Schulplätze vorhanden sind, zu stellen, es sei denn, dass bei der Anmeldung an der Erstwunschschule bereits eine Zweit- bzw. Drittwunschschule bekanntgegeben wurde. In diesem Fall ist von der Erstwunschschule die Anmeldung an die Zweitwunschschule weiterzuleiten.

Bis spätestens 15. Mai hat die vorläufige Schulplatzzuweisung zu erfolgen.

Die Namen der Aufnahmewerber/innen, denen auch in der zweiten Aufnahmerunde kein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden konnte, sind der Bildungsdirektion für Kärnten unter Anschließung sämtlicher Aufnahmeunterlagen zu übermitteln.

2. Aufnahmsprüfungen/Interimsbestätigung

Jene Schüler/innen, die die Aufnahmsvoraussetzungen in eine mittlere oder höhere Schule nicht erfüllen und dennoch die Aufnahme in diese Schule anstreben, haben eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

Diese Aufnahmsprüfungen finden am Dienstag und Mittwoch der letzten Woche des Unterrichtsjahres statt.

Eine Aufnahmsprüfung kann auch abgelegt werden, wenn kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde.

In der vorletzten Schulwoche finden von Mittwoch bis Freitag die Notenkonferenzen (Klassenkonferenz bzw. Schulkonferenz in den Volksschulen) statt. In der Notenkonferenz

ist allenfalls die Eignung für die nächsthöhere Schulart festzustellen. Diese Feststellung ist in einer Klausel im Zeugnis aufzunehmen.

Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten spätestens am Tag nach der Konferenz zuzustellen. Gleichzeitig ist jenen Schüler/innen, welche eine Aufnahmeprüfung abzulegen haben, eine Interimsbestätigung der abgebenden Schule, aufgrund deren festgestellt werden kann, ob eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, bis spätestens darauffolgenden Montag auszustellen. Die Erziehungsberechtigten haben diese Interimsbestätigung jener Schule, an der die Aufnahmeprüfung abgelegt werden soll, bis spätestens Montag der letzten Schulwoche, 12:00 Uhr vorzulegen. Die Vorlage der Interimsbestätigung ist eine Bringschuld der Aufnahmewerber/innen. Die Aufnahmeschule hat von sich aus keine Veranlassung zu treffen.

Die Interimsbestätigung dient ausschließlich der Beurteilung durch die aufnehmende Schule, ob eine Aufnahmeprüfung notwendig ist. Die Interimsbestätigung verbleibt bei der aufnehmenden Schule und ist nach Vorlage des Originalzeugnisses zu vernichten.

Die Interimsbestätigung stellt eine Kopie (Computerausdruck) des Jahreszeugnisses dar. Diese Kopie bzw. dieser Ausdruck ist mit dem Vermerk „Bestätigung über die Leistungsbeurteilung im Schuljahr“ und dem Zusatz „dient ausschließlich zur Vorlage bei der aufnehmenden Schule“ zu versehen (siehe Anlage).

Für diese Bestätigung darf nicht das für Zeugnisse vorgesehene Unterdruckpapier verwendet werden.

Wichtig: Eine vorzeitige Ausgabe des tatsächlichen Jahreszeugnisses ist vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres nicht erlaubt!

3. **Endgültige Aufnahme**

Sofern durch das Jahreszeugnis die gesetzlichen Aufnahmenvoraussetzungen erfüllt werden bzw. die Aufnahmeprüfungen erfolgreich abgelegt werden, wird die vorläufige Schulplatzzuweisung verbindlich.

Es ist daher für die definitive Aufnahme das Jahreszeugnis am Ende des Unterrichtsjahres bei der aufnehmenden Schule vorzulegen.

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens wird das Rundschreiben des Landesschulrates für Kärnten Nr. 07/2015 außer Kraft gesetzt.

Klagenfurt am Wörthersee, 17.01.2024
Für die Bildungsdirektorin
stv. Präsidialleiter HR Mag. Georg Ziegler

F.d.R.d.A.
Konrad